

29.05.02

Antrag**des Landes Brandenburg**

Verbraucherinformationsgesetz und Gesetz zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz**Punkt 8 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002**

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Der Zugangsanspruch ist über die gesetzlichen Ausschlussgründe hinaus auch bei laufenden Verwaltungsverfahren auszuschließen.

2. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 nach Satz 1

Den Ländern ist die Möglichkeit zu einer abweichenden Zuständigkeitszuweisung für den Fall zu eröffnen, dass Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind oder die Vorhaltung bei einer bestimmten Behörde zweckmäßig ist.

3. Zu Artikel 1 § 7 nach Abs. 2

Die Mehraufwendungen der Länder und Kommunen sind, soweit sie nicht durch Gebühren und Auslagen abgedeckt sind, seitens des Bundes zu erstatten.

4. Zu Artikel 1 § 8 Satz 4

Die Einrichtung eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen ist den Ländern freizustellen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit Beschluss vom 11. Mai 2001 (BR-Drs. 77/01 (Beschluss)) hat der Bundesrat in einer EntschlieÙung die Schaffung einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für die Warnung der Verbraucherinnen und Verbraucher gefordert.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002

...

Eine Ablehnung des Gesetzes, wie es der Agrarausschuss empfiehlt, würde dem widersprechen. Bei der gesetzlichen Regelung des Zugangs zu verbraucherrelevanten Informationen und der öffentlichen Information über verbraucherrelevante Angelegenheiten seitens der Behörden handelt es sich um schwierige Rechtsmaterien, deren Bewährung vor allem an den Erfahrungen in der Praxis zu messen ist. Eine Prognose darüber, inwiefern die jeweiligen Regelungen den Belangen der Verbraucher ebenso wie den

Belangen der betroffenen Unternehmen Rechnung tragen, und zugleich durch die zuständigen Behörden ohne übermäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand vollzogen werden, ist nur schwer möglich.

Bei Überarbeitung des Gesetzes gemäß den in dem Antrag genannten Anrufungsgründen - die sich an der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. April 2002 orientieren - ist jedoch zu erwarten, dass den wesentlichen Einwänden Rechnung getragen wird und zugleich das Anliegen einer bundeseinheitlichen Regelung entsprechend der Forderung des Bundesrates eine gesetzliche Verankerung findet.